

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 18

06. Mai 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	122/124
2.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde Sparkasse Landshut	125
3.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde Sparkasse Landshut	126
4.	Manövermeldung	127
5.	Manövermeldung	128
6.	Manövermeldung	129
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2020	130/132
8.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen	133/134
9.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen	135

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



31 - 5651 -

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-
Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.10.2019 AZ: 31 – 5651.14. wurden aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut um den Ausbruchsort in Kirchroth Teile der Gemeinde Kirchroth, Teile der Gemeinde Rattiszell und Teile der Gemeinde Wiesenfelden zum Sperrbezirk erklärt.

Nach Mitteilung des Sachgebietes Veterinärwesen des Landratsamtes Straubing-Bogen kann auf Grund der erfolgreichen Sanierung der Bienenstände im südlichen Sperrbezirk dieser Teil aus dem Sperrbezirk herausgenommen werden.

Der mit Allgemeinverfügung vom 08.10.2019 erklärte Sperrbezirk wird dadurch verkleinert und umfasst nunmehr den in beiliegender Karte eingerahmten Bereich mit den nachfolgenden Ortsteilen:

Gemeinde Rattiszell:
Großneundling

Gemeinde Wiesenfelden:
Bogenroith, Geraszell, Göttlingerhöfen, Grand, Großviecht, Hagnhöfen, Hammermühl bei Höhenberg, Heilbrunn, Hirschberg, Hochhölzl, Höhenberg, Hötzelsdorf, Hüttenzell bei Hötzelsdorf, Jägershöfen, Kesselboden, Kleinneundling, Kleinviecht, Kragenroth, Kragmühl, Kuchlhof, Lehenbach, Neumühle, Neuweiher, Pichlberg, Oberhof, Ödenried, Roßmühle, Rothenberg, Rothenbrunn, Sankt Rupert, Schönbrunn, Schwemm, Thennengraben, Utzenzell, Vilsmoos, Wäscherszell.

Die Grenzen des gesamten Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:20.000, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Im Übrigen bleiben die Melde- und Anzeigepflichten sowie die Sperrmaßnahmen in der Allgemeinverfügung vom 08.10.2019 weiterhin bestehen.

- II. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter sind nach § 4 Bienenseuchen-VO verpflichtet, die zur Durchführung von Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.

- III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz sofort vollziehbar.
- IV. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- V. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VI. **Die Allgemeinverfügung tritt am 30.04.2020 in Kraft.**
Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing. (Erdgeschoss).

Straubing, 29.04.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Oberregierungsrätin

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413429981
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Hochholzer Eleonore, vertreten
durch die Generalbevollmächtigte
Gerlinde Zwander

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

30.07.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 30.04.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413429973
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Hochholzer Friedrich, vertreten
durch die Generalbevollmächtigte
Gerlinde Zwander

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum
Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter
Vorlage der Urkunde bis spätestens

30.07.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Ter-
min keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklä-
rung der Sparurkunde.

Landshut, den 30.04.2020

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 09.01/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Gelselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

04.05. – 08.05.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 09.02/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Gelselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

11.05. – 15.05.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 09.03/2020“ SERE B, Rückführung

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Gelselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt.

Zeit:

25.05. – 29.05.2020

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag - Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020 und der öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes 2020.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 27.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.691.100 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.027.700 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 700.000 € festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Volkshochschule Straubing-Bogen sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 5.850.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Volkshochschule Straubing-Bogen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 52.469.464,95 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	1.963.042 €
der Grundsteuer B	9.219.059 €
der Gewerbesteuer	34.621.000 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	48.794.865 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.903.740 €

Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen Gemeinden im HHJ 2019 Anspruch hatten, betragen 21.371.380 €

davon 80 % 17.097.105 €

Summe der Bemessungsgrundlagen: 116.598.811 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 45,00 v. H. festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Volkshochschule Straubing-Bogen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Straubing, 04.05.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat

II.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile der vorstehenden Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.04.2020 Az.: 12-1512.278-1-3 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Landkreises liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstraße 15, Zimmer 116, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 04.05.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Laumer
Landrat



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), § 10 in Verbindung mit § 7 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen vom 20.03.2020 wird wie folgt geändert:

Die unter Ziffer 3 genannte Angabe „03.05.2020“ wird durch die Angabe „10.05.2020“ ersetzt.

- 2) Die Anordnung tritt am 04.05.2020 in Kraft.
- 3) Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat aufgrund der aktuellen pandemischen Lage, die das Virus SARS-CoV-2 ausgelöst hat, mit der dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 10.05.2020 untersagt.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Als triftiger Grund gilt gem. § 7 Abs. 3 Nr. 6 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Teilnahme bei Beerdigungen im engsten Familienkreis.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein

Landratsamt Straubing-Bogen
Leuinerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr Montag u. Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr
Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen
Schalterschluss in der Zulassung jeweils ¼ Stunde vor Ende der Sprechzeit
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost
Allgemeinverfügung Bestattungen 2. Verlängerung

Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Auch im Landkreis Straubing-Bogen wurden bereits zahlreiche Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung wird als wichtige Maßnahme gegen die Weiterverbreitung des Corona-Virus gesehen und stellt aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel für die Gesundheit der Bevölkerung dar.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Laumer
Landrat





Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen für die Allgemeinheit sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen vom 20.03.2020 wird **aufgehoben**.
- 2) Die Aufhebung tritt am **07.05.2020** in Kraft.

Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen durch Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum ersetzt. Damit entfällt auch die Bestimmung, die das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erlaubt. Als ein triftiger Grund war die Teilnahme bei Beerdigungen im engsten Familienkreis genannt.

Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind wieder zulässig. Gleichzeitig gelten aus Gründen des vorbeugenden Infektionsschutzes für Gottesdienste und Zusammenkünfte in Gebäuden und im Freien Schutzmaßnahmen wie Mindestabstände und Maskenpflicht.

Aufgrund dieser Änderung wird im Sinne einer bayernweit einheitlichen Regelung die o. g. Allgemeinverfügung aufgehoben.

Mit Aufhebung der Allgemeinverfügung gelten die Vorschriften der Dritten und Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Straubing, 06.05.2020


Laumer
Landrat